

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1907 in Helmsheim gegründete Verein trägt den Namen "Turnverein 1907 Helmsheim e.V." und hat seinen Sitz in Bruchsal, Stadtteil Helmsheim.
- (2) Seine Farben sind: Grün - Weiß.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 230646 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord, des Badischen Turnerbundes, des Baden-Württembergischer Handballverbandes, des Badischen Leichtathletikverbandes, des Badischen Tischtennisverbandes, des Baden-Württembergischen Badmintonverbandes sowie des Kraichturgauers Bruchsal. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
- (5) Der Verein kann Mitglied weiterer Verbände und Organisationen werden, sofern dies seinem Satzungszweck dienlich ist.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Dies beinhaltet die Bereiche des Breiten, Gesundheits- und Leistungssports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen verwirklicht.
- (2) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
- (3) Alle Bezeichnungen von Personen oder Ämtern in der Satzung gelten für Personen jedweden Geschlechts, auch wenn die Satzung der besseren Lesbarkeit halber, lediglich die männliche Sprachform verwendet.

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden, das Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern (aktiv)
 - b. ordentlichen Mitgliedern (passiv)
 - c. ordentlichen jugendlichen Mitgliedern
 - d. außerordentlichen Mitgliedern
 - e. Ehrenmitgliedern
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Vorstands oder an die Vereins-Geschäftsstelle zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Eine Person gilt als in den Verein aufgenommen, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages eine Ablehnung bekannt gegeben wird.
- (4) Der Verein vergibt Ehrungen, darunter die Ehrenmitgliedschaft. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu erlassende Ehrungsordnung.

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Stimmabgabe muss höchstpersönlich erfolgen, auch bei jugendlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von ihrem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen wird.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsdienst

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit, der von den Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammensetzen. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge ist nur nach sachlichen Kriterien zulässig.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (4) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten zur Erhebung von Umlagen berechtigt. Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen die Summe von drei Jahresbeiträgen nicht übersteigen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied kann bei Veranstaltungen des Vereins oder der Pflege der Vereinsanlagen zu Arbeitsdiensten herangezogen werden. Das Präsidium ist berechtigt, die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festzulegen sowie eine Ausfallgebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Eine Vererbung findet nicht statt. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereins-Geschäftsstelle erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums in einer Sitzung, bei der

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums anwesend sein müssen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe und Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB
 - b. das Präsidium
 - c. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - d. die Abteilungen
 - e. der Jugendvorstand
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsträger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Der Anspruch muss innerhalb von drei Monaten ab seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist das höchste Beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Vereins verbindlich.
- (2) In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

von drei Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Bruchsal einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern auf demselben Wege mit einer Frist von einer Woche bekannt zu geben. Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen zusätzlich auf der Homepage des Vereins (www.tvhelmsheim.de) veröffentlicht werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Präsidiums oder wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahlen und Bestätigungen
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen nach Höhe und Fälligkeit
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss

§ 11 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
 - a. der Vorsitzende Organisation
 - b. der Vorsitzende Finanzen
 - c. der Vorsitzende Sport
- (2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.
- (3) Grundstücksgeschäfte bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums.

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a. den Vorstandsmitgliedern nach § 11 Abs. 1
 - b. dem Protokollführer
 - c. dem Vorsitzenden des Jugendvorstands oder dem Stellvertreter
 - d. den Abteilungsleitern oder Stellvertretenden Abteilungsleitern
 - e. bis zu 6 Beisitzern

- (2) Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

- (3) Das Präsidium ist ferner zuständig für
 - a. den Erlass von Ordnungen
 - b. die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers
 - c. die Einsetzung von Ausschüssen (diese können einem Amtsträger als Vorsitzenden des Ausschusses zugeordnet werden)
 - d. die Einrichtung neuer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen
 - e. die Koordination der Arbeit der Abteilungen und des Jugendvorstands

- (4) Die Sitzungen des Präsidiums finden bei Bedarf entweder real oder im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung) statt. Bei Online-Sitzungen muss sichergestellt sein (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins) dass nur Mitglieder des Präsidiums an der Online-Sitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. Die Sitzungen des Präsidiums werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

- (5) Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§ 126 b BGB) fassen, es sei denn, dass zwei Mitglieder des Präsidiums einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse des Präsidiums (auch solche, die im Wege eines Umlauf-Beschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von 10 % der anwesenden Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (2) Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 12 Abs. 1) hat so zu erfolgen, dass an einem Wahltermin die Amtsträger neu gewählt werden.
 - Alle zwei Jahre sind zu wählen:
 - der Vorsitzende Organisation
 - der Vorsitzende Finanzen
 - der Vorsitzende Sport
 - der Protokollführer
 - die Kassenprüfer
 - bis zu sechs Beisitzer
- (4) Die Wahlen zu den Ämtern des Präsidiums erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig; ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der erste Wahlgang Stimmengleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Die Beisitzer und die Kassenprüfer können jeweils in einem Wahlgang en bloc gewählt werden, wenn nicht mehr Kandidaten als zu Wählende vorhanden sind und sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 14 Ordnungen

- (1) Das Präsidium erlässt zur Regelung der Arbeit im Verein Ordnungen.
- (2) Obligatorische Ordnungen sind die Geschäftsordnung des Präsidiums, die Finanzordnung und die Ehrungsordnung. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen.
- (3) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen und bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Jugend-Vollversammlung erlassen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsarbeiten und Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger einrichten.
- (2) Das Präsidium kann für spezielle Tätigkeiten Mitarbeiter ernennen sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen und diese beenden.
- (3) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem Amtsträger zugeordnet werden, der diesem Ausschuss vorsteht und ihn leitet. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium bestellt.

§ 16 Jugendorganisation

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 27 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
- (2) Die Vereinsjugend kann sich eigene Jugendordnung geben. In ihr sind die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsjugend und des Jugendvorstands geregelt. Die Jugendordnung legt das Stimmrecht in der Jugend-Vollversammlung fest.
- (3) Der Jugendvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 17 Die Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich fachlich in rechtlich unselbständige Abteilungen. Abteilungen bestehen für solche Sportarten, für die es einen Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund oder ein Fachgebiet im Deutschen Turner-Bund gibt.
- (2) Die Abteilungen sind für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebes innerhalb ihrer Sportart verantwortlich. Sie gewährleisten eine regelmäßige Berichterstattung in den Medien.
- (3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und einem Stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Abteilungen können weitere Mitarbeiter haben. Nähere Einzelheiten regelt eine Abteilungsordnung.
- (4) Der Abteilungsleiter oder der Stellvertretende Abteilungsleiter haben Stimmrecht im Präsidium. Sind beide anwesend, liegt das Stimmrecht beim Abteilungsleiter. Den Abteilungen obliegt die Vertretung des Vereins bei Verbandstagen ihrer Sportart auf Turngauebene, Kreisebene oder Landesebene, sofern der Verein Delegationsrecht besitzt.
- (5) Die Arbeit der Abteilungen wird durch die Abteilungsversammlung bestimmt. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt, und zwar rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung. Der Abteilungsleiter, der Stellvertretende Abteilungsleiter und eventuelle weitere Mitarbeiter der Abteilung werden bei der Abteilungsversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Für das Stimmrecht gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an jeder Abteilungsversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie selbst der Abteilung angehören.
- (7) Mitglieder des Vereins können mehreren Abteilungen angehören.

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 18 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Der Vorsitzende Finanzen besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.
- (2) Das Präsidium stellt für jedes Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorsitzenden Finanzen einen Haushaltsplan auf. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (3) Das Präsidium kann genehmigen, dass die Abteilungen und der Jugendvorstand eigene Kassen führen dürfen. Das wirtschaftliche Ergebnis dieser Kassen ist nach Ende eines Geschäftsjahres vom jeweiligen Kassierer dem Vorsitzenden Finanzen mitzuteilen. Dieser führt das Ergebnis dieser einzelnen Kassen mit der Hauptkasse des Vereins zusammen.
- (4) Der Vorsitzende Finanzen erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenlage des Vereins.
- (5) Die Hauptkasse und alle gemäß Abs. 3 genehmigten Kassen werden vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören und selbst keine Abteilungs- oder Jugendkasse führen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Vorsitzenden Finanzen und der jeweiligen Kassierer. Lehnen die Kassenprüfer einen Entlastungsantrag ab, haben sie dies zu begründen.
- (6) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung aller oder einzelner Kassen anordnen.

§ 19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt das Präsidium erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

- (2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Die beabsichtigten Satzungsänderungen sind den Mitgliedern rechtzeitig auf geeignetem Weg (z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins) bekannt zu machen.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Für die Einberufung der Auflösungsversammlung gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Stadtteil Helmsheim zu verwenden hat.

Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V.

§ 21 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.05.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 21.03.1986 in der Fassung vom 08.05.2009 tritt am selben Tage außer Kraft.
- (2) Mit der Beschlussfassung über diese Satzung in der Mitgliederversammlung vom 03.05.2024 enden die Amtsperioden aller früher gewählter Amtsträger. Die Wahlen bei der Jahreshauptversammlung vom 03.05.2024 können bereits nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht wird das Präsidium ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen.

Unterschriften:

Vorstand Organisation

Vorstand Finanzen

Vorstand Sport

Abteilungsleiter Badminton

Abteilungsleiter Fitness und Gesundheit

Abteilungsleiter Handball

Abteilungsleiter Tischtennis

Abteilungsleiter Leichtathletik

Abteilungsleiter Turnen

Abteilungsleiter Wandern
